



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/841	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

20 - Stadtkämmerei und Finanzen - Herr Mitschke, Tel. 169-21 44

Datum

17.03.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Ordnung, Prävention und Verbraucherschutz

27.04.2021

Betreff

**Anfrage der AfD-Fraktion
- Amtshilfe und Zwangsvollstreckung wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge**

-

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 09.02.2021 wurde unter TOP 11.2 folgende Anfrage gestellt.

Amtshilfe und Zwangsvollstreckung wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge

Wer noch keine Rundfunkgebühren zahlt, erhält in der Regel ein Schreiben der Rundfunkanstalten. Zunächst handelt es sich dabei meist um eine reine Datenabfrage, um zu ermitteln, ob die jeweilige Person bereits gemeldet ist. Wer dieses und ähnliche Schreiben ignoriert, erhält einen sogenannten Beitragsbescheid. In diesem steht die genaue Höhe des zu zahlenden Rundfunkbeitrags; zudem handelt es sich hierbei um eine konkrete Zahlungsaufforderung.

Wer nun keinen Widerspruch einlegt oder weiterhin nicht reagiert, muss nach spätestens einem Monat damit rechnen, dass die Rundfunkanstalten ihre Forderung aktiv eintreiben – denn ab diesem Zeitpunkt ist der Bescheid "bestandskräftig". Die Anstalten sind gesetzlich dazu verpflichtet, diese Beiträge einzufordern. Daher werden bei Bedarf auch Mittel wie Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckungen genutzt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Zu wie vielen Zwangsvollstreckungsverfahren ist es in Gelsenkirchen in den Jahren 2019 und 2020 gegen zahlungssäumige Personen wegen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags gekommen?

2. Welcher jährliche Kosten- und Personalaufwand besteht für die Stadt Gelsenkirchen im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrag?

3. Welche Aufwandsentschädigung für Amtshilfe pro Zwangsvollstreckungsfall wird der Stadt von Seiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks i.d.R. erstattet?

4. Besteht für die Stadt die Möglichkeit, Amtshilfe für Vollstreckungsersuche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzulehnen?

Falls nein: Bitte rechtlich begründen.

Falls ja: Aus welchen Gründen und wie oft wurden solche Ersuche in den Jahren 2019 und 2020 verweigert?

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.: Nach den übermittelten Datensätzen handelte es sich um
5.433 Amtshilfeersuchen in 2019 und um
5.255 Amtshilfeersuchen in 2020.

Zu 2.: Die Aufwandsentschädigung ist vor knapp 3 Jahren von 23,00 € auf 37,00 € erhöht worden, um die Tätigkeiten in der Vollstreckungsabteilung kostendeckend zu gestalten. Auf Grund der Covid-19 Pandemie ist hier momentan keine valide Angabe zu machen, in wie weit kostendeckend gearbeitet wird. Es wird nach dem Ende der Pandemie zu prüfen sein, wie sich die Fallzahlen verändern und sich gegebenenfalls der Arbeitsaufwand erhöhen wird. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit dem Ausschuss berichten.

Zu 3.: Gemäß § 5 der Ausführungsverordnung VwVG NRW beträgt die Aufwandsentschädigung seit 7.2018 pro Ersuchen 37,00 € (vorher 23,00 €).

Zu 4.: Nein, die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG NRW. Gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 VwVG NRW i. V. mit §§ 2 Abs. 1, 4 Nr. 25 a der Verordnung zur Ausführung des VwVG NRW werden rückständige Rundfunkgebühren von der Vollstreckungsbehörde der Gemeinde beigetrieben.

Wolterhoff - V2 ViA -